

Sitzungsvorlage		KT/49/2022	
Abfallgebührenkalkulation und Festlegung der Abfallgebühren für die Jahre 2023 und 2024 mit Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Kreistag	17.11.2022	öffentlich

6 Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gebührevorschlag 2023/2024 2. Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation 2023/2024 3. Anhang zur Gebührenkalkulation 2023/2024 (nur online) 4. Änderungssatzung für die Abfallwirtschaftssatzung 5. Synopse der geänderten Abfallwirtschaftssatzung 6. Lesefassung Abfallwirtschaftssatzung
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Die Abfallgebührensätze ab dem 01.01.2023 werden im Rahmen eines zweijährigen Kalkulationszeitraums einheitlich für die Jahre 2023 und 2024 kalkuliert.
2. Der beiliegenden Kalkulation der Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 gemäß (Anlage 2) mit der zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanung und mit den gebührenfähigen Kosten in Höhe von 104.002.855 Euro wird zugestimmt.

Dabei wird folgenden Festlegungen für den Gebührenbereich „Abfall“ zugestimmt:

- a) Die bisherigen Regelungen hinsichtlich Vorauszahlungen und Pflichtleerungen für die Hausmüllbehälter bleiben unverändert.
- b) Im Kalkulationszeitraum 2023/2024 wird im Bereich „Abfall“ ein Abbau von Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüssen) in Höhe von 3.459.955,52 Euro in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt.

3. Für den Kalkulationskreis „Bodenaushub“ (Kreiserddeponie) wird folgender Festlegung zugestimmt:
 - a) In der Gebührenkalkulation 2023/2024 wird ein Abbau an Fehlbeträgen von 17.712,56 Euro berücksichtigt.
 - b) Im Kalkulationszeitraum 2023/2024 wird ein Abbau von Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüssen) in Höhe von 420,50 Euro in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt.Insgesamt wird damit im Bereich „Kreiserddeponie“ ein Betrag von 17.292,06 Euro (Unterpunkte a) und b) zusammen) berücksichtigt.
 4. Die Abfallgebühren werden zum 01.01.2023 entsprechend dem Gebührenvorschlag in Anlage 1 festgelegt.
 5. Der Abschaffung der gebührenfreien Ausgabe von Bioabfallbeuteln und der Zulassung zertifizierter Bioabfallbeutel im Bringsystem wird zugestimmt. Die Ausgabe durch den Landkreis endet mit dem vollständigen Verbrauch des bestehenden Lagerbestands.
 6. Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe wird entsprechend der Änderungssatzung in Anlage 4 beschlossen.
 7. Der Landrat wird ermächtigt, inhaltlich unbedeutende und/oder redaktionelle Änderungen ohne nochmaligen Beschluss der Kreisgremien in den auszufertigenden Satzungen zu berücksichtigen.
-

I. Sachverhalt

1. Sachstand

In der Sitzung vom 14. Juli 2022 hat der Kreistag den Jahresabschluss 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebs festgestellt. Hier wurde auch das Ergebnis der Nachkalkulation des zweijährigen Kalkulationszeitraumes 2020/2021 dargestellt und ergab im Bereich „Abfall“ eine Gebührenüberdeckung von rd. 3,46 Mio. Euro und im Bereich „Kreiserddeponie“ eine Gebührenunterdeckung von rund 22 TEUR. Nach Verrechnung der bereits in der Gebührenkalkulation 2022 berücksichtigten Überschüsse stehen im Bereich „Abfall“ für künftige Kalkulationen noch rd. 3,46 Mio. Euro zur Verfügung. Im Bereich der Kreiserddeponie hat sich nach der Verrechnung vorhandener Gebührenüberschüsse insgesamt eine Unterdeckung von rund 17 TEUR ergeben. Der Kreistag hat bereits zugestimmt, den Fehlbetrag im Bereich „Kreiserddeponie“ in künftigen Kalkulationen abzubauen.

Eine aktuelle Hochrechnung für das Geschäftsjahr 2022, basierend auf den Abfallmengen und verbuchten Einnahmen und Ausgaben im ersten Halbjahr, lässt ein ausgeglichenes Ergebnis im Bereich „Abfall“ erwarten. Für den Bereich „Kreiserddeponie“ ist

nach aktuellen Erkenntnissen auch für das Jahr 2022 ein geringer Fehlbetrag zu erwarten.

Nach 2020 erfolgte keine weitere Anpassung der Abfallgebühren. Auch im Jahr 2022 konnten gestiegene Kosten durch vorhandene Gebührenüberschüsse aus Vorjahren ausgeglichen werden. Die aktuelle Wirtschaftslage und die damit verbundene Inflation führen zu einem deutlichen Anstieg der Plankosten. Durch die vertraglich vereinbarte Preisindizierung werden sich die massiven Preissteigerungen beispielweise für Öl oder Fahrzeuersatzteile erst zum Herbst 2022 auswirken. Ergänzend hierzu wirken sich die Ergebnisse der aktuellen Ausschreibung kostensteigernd aus. Ein Ausgleich der zunehmenden Kosten und der Inflation ist mit den Gebührenüberschüssen aus dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 nicht mehr vollständig möglich. Ab dem Jahr 2023 wird daher eine Erhöhung der Gebührensätze erforderlich. Um die Gebühren für zwei Jahre stabil halten zu können, erfolgt die Kalkulation in einem zweijährigen Kalkulationszeitraum für 2023/2024.

Im Bereich der „Kreiserddeponie“ sind kaum Gebührenüberschüsse mehr vorhanden. Des Weiteren soll der vorhandene Fehlbetrag aus dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 abgebaut werden, daher ist auch hier eine Erhöhung der Gebührensätze erforderlich.

In der zweijährigen Gebührenkalkulation 2023/2024 wurden die aktuellen Entwicklungen und gesetzlichen Änderungen sowie die aktuellen Ausschreibungen berücksichtigt. Der weiterhin positive Trend zu weniger Restabfall und mehr Bioabfall im Bereich der Haushalte wurde bei der Mengenplanung berücksichtigt.

Insgesamt bleiben die Leistungen der Abfallwirtschaft und das Abfallgebührensysteem unverändert.

2. Abfallgebührenkalkulation 2023/2024

Nach den vom Betriebsausschuss empfohlenen Eckpunkten wurde die Abfallgebührenkalkulation gemeinsam für die Jahre 2023 und 2024 in einem zweijährigen Kalkulationszeitraum erstellt.

Am 20.10.2022 wurde das zweite BEHG-Änderungsgesetz beschlossen, so dass ab dem 01.01.2024 eine zusätzliche CO₂-Abgabe auf die thermische Verwertung von Siedlungsabfällen erhoben wird. Aufgrund der unklaren Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Betriebsausschusssitzung vom 06.10.2022 wurden zwei Kalkulationsvarianten vorberaten. Die mittlerweile bekannte Rechtslage sowie die nach der Ausschusssitzung bekannt gewordene Höhe der Preisgleitung im Bereich der Abfallverbrennung wurden in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt und aktualisiert. Die sich mit den Neuerungen ergebenden Gebührensätze entsprechen weiterhin den Gebührensätzen der vom Betriebsausschuss vorberatenen und mehrheitlich zugestimmten Kalkulationsvariante I.

Das bisherige Kalkulationsschema wurde weitgehend beibehalten. Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation 2023/2024 ist als Anlage 2 mit dem zugehörigen Anhang (Anlage 3) der Sitzungsvorlage beigelegt.

2.1. Mengen-, Erlös- und Kostenplanung für 2023 und 2024

Wesentliche Grundlage der Abfallgebührenkalkulation 2023 und 2024 sind die geplanten

- Mengengerüste (Abfallmengen, Gefäßzahlen, Leerungen etc.),
- Erlöse (z.B. für die Vermarktung von Wertstoffen etc.).
- Kosten (z.B. für Fremdleistungen, Personal etc.) und

a) Mengenplanung

Bei der Planung der Mengengerüste, inklusive der Behälterbestände und Leerungszahlen, konnte auf die Ist-Daten des ersten Halbjahres 2022 zurückgegriffen werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Entwicklung in den Jahren 2023 und 2024 im Wesentlichen analog der Entwicklung 2022 fortsetzen wird.

Die folgende tabellarische Übersicht zeigt die Mengenentwicklung der Jahre 2021 und 2022 sowie die kalkulierten Mengen für die Jahre 2022 bis 2024.

Abfallfraktion / sonst. Mengengerüst	2021 (IST)	2022 (HR)	2022 (Geb.-Kalk.)	2023 (Geb.-Kalk.)	2024 (Geb.-Kalk.)
Restabfall (Hausmüll)	41.574 Mg	39.321 Mg	43.785 Mg	40.698 Mg	41.082 Mg
Biogut	13.591 Mg	15.861 Mg	14.008 Mg	15.837 Mg	16.018 Mg
Anzahl freiwillige Biotonnen	20.104 Beh.	22.808 Beh.	22.318 Beh.	23.375 Beh.	23.715 Beh.
Aufgestelltes Restabfallbehältervol.	366.503 m ³	362.929 m ³	362.698 m ³	361.125 m ³	364.765 m ³
Restsperrmüll	10.887 Mg	9.676 Mg	9.636 Mg	9.900 Mg	9.900 Mg
Anzahl Leerungen (Haushalte)	1.868.439	1.702.533	1.777.750	1.700.969	1.723.924

Die positive Resonanz zur 2021 eingeführten getrennten Sammlung der Bioabfälle setzt sich auch im Jahr 2022 fort. Für die Jahre 2023 und 2024 wird eine stabile Entwicklung der Restabfall- und Bioabfallmenge erwartet. In den Jahren 2022 und 2023 erfolgt eine umfangreiche Evaluierung der getrennten Bioabfallsammlung. Die Erkenntnisse aus dieser Evaluation, mögliches Optimierungspotential oder Handlungsbedarf werden anschließend bewertet und in künftigen Kalkulationen (ab 2025) berücksichtigt.

Mit der Ausweitung der Bioabfallsammlung sind sowohl das zur Verfügung gestellte Restabfallbehältervolumen als auch die Leerungszahlen der Hausmüllbehälter gesunken. Dies belegt, dass eine bessere Abfalltrennung erreicht wurde und organische Abfälle verstärkt über die Bioabfallsammlung entsorgt werden.

Die detaillierte Mengenplanung findet sich in der Anlage 2.

b) Erlös- und Kostenplanung

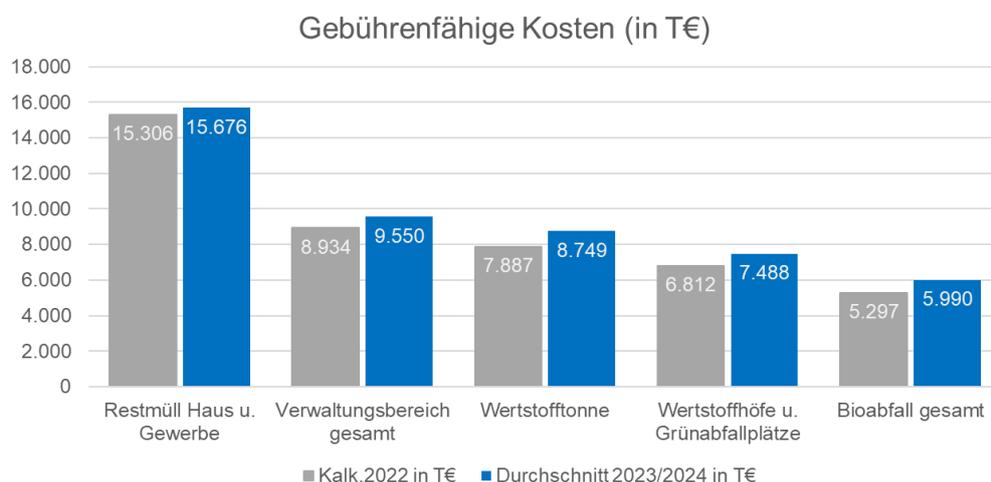
Die Erlöse und Kosten wurden, wie auch in der Kalkulation 2020/2021, für die beiden Jahre getrennt geplant und zusammengefasst. Die Summe ergibt die gebührenfähigen Kosten des Kalkulationszeitraums. Die Planung der Kosten und Erlöse baut auf der Mengenplanung auf. Sämtliche Einzelansätze der Kostenplanung sind detailliert in Einzelnachweisen in dem Anhang zur Gebührenkalkulation dargestellt, der als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügt ist.

Als Erlöse fallen in erster Linie Vermarktungserlöse für Papier/Kartonage und Metall aus der Wertstofftonne und von den Wertstoffhöfen an. Die aktuell gute Marktlage wurde berücksichtigt, die kalkulierten Verwertungserlöse in 2023/2024 wurden im Vergleich zur Vorjahreskalkulation etwas höher angesetzt.

Einmalige Erlöse von rund 1,86 Mio. Euro ergeben sich durch die vollständige Auflösung der Pensions- und der Beihilferückstellung im Jahr 2023, die der Kreistag in seiner Sitzung vom 14. Juli 2022 beschlossen hat. Die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung ergibt sich in Folge der Anwendung der neuen Eigenbetriebsverordnung HGB ab 01.01.2023.

Bei der Kostenplanung wurden die aktuellen Ausschreibungsergebnisse für die Entsorgung und den Transport der Sortierreste aus der Wertstofftonne, die mobile Schadstoffsammlung und die Einsammlung des Landkreisanteils an der Wertstofftonne ab 2023 berücksichtigt. Des Weiteren wurden bereits beschlossene gesetzliche Änderungen, die ab 01.01.2023 in Kraft treten, einkalkuliert. Dies betrifft vor allem die erwartete Umsatzsteuerpflicht von bisher umsatzsteuerbefreiten Leistungen.

Die Vergütungen in nahezu allen Leistungsverträgen für die Abfallwirtschaft des Landkreises sind weitgehend mengenabhängig gestaltet. Dadurch hängen die Kosten von der Mengenentwicklung ab. In den meisten Fällen ist bei längeren Vertragslaufzeiten außerdem eine indexabhängige jährliche Preisanpassung vorgesehen, die entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung zu einem Kostenanstieg führen wird. In der folgenden Grafik sind die größten Kostenpositionen der Kalkulationen 2022 und der Kalkulation 2023/2024 dargestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Plankosten der Kalkulation 2023/2024 als Mittelwert dargestellt.



Die bedeutendste Kostenposition stellt aufgrund der hohen Preissteigerung und der Einführung der CO₂-Abgabe ab dem 01.01.2024 im Bereich der Abfallverbrennung die thermische Behandlung der Restabfälle dar. Hier wird von einem deutlichen Anstieg des mengenabhängigen Entgelts ausgegangen. Die mögliche Kosteneinsparung durch einen starken Rückgang der Restmüllmenge im Haushaltsbereich kann die Preissteigerungen und die CO₂-Abgabe auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen nicht ausgleichen.

Im Verwaltungsbereich sind die gesamten Verwaltungskosten des Abfallwirtschaftsbetriebs enthalten. Insbesondere sind dies Aufwendungen für den Kundenservice, die Öffentlichkeitsarbeit und die IT. In diesen Bereichen sind auch die Aufwendungen für notwendige Digitalisierungsmaßnahmen und Aufklärungskampagnen zur Mülltrennung sowie zur Bewerbung der Biotonne enthalten.

In den Plankosten für die Wertstofftonne sind die Ergebnisse der Ausschreibung des Transports und der Entsorgung von Sortierresten aus der Wertstofftonne sowie für die Einsammlung der Wertstofftonne berücksichtigt. Ebenso fließen die Aufwendungen für die Sortierung des Wertstoffgemischs in diese Position ein.

Die Grünabfallsammelstellen, Wertstoffhöfe und Kombihöfe im Landkreis Karlsruhe werden zum Teil von den Städten und Gemeinden betrieben, zum Teil von der BRLK im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebs. Bei den Beistandsleistungen an die Städte und Gemeinden wurde eine Erhöhung aufgrund der Umsetzung des § 2b UStG ab 01.01.2023 angesetzt. Die Inflation führt auch zu einem Kostenanstieg für die Betreiberverträge der BRLK, welche ab dem 01.01.2023 auch den Betrieb des Kombihofes in Pfinztal übernimmt.

Die gute Akzeptanz der getrennten Bioabfallsammlung führt zu einem Anstieg der geplanten Bioabfallmenge gegenüber der Kalkulation 2022 und zu einem entsprechenden Kostenanstieg. Zusätzlich sind in den Sammel-, Transport und Verwertungsverträgen indexabhängige Preisanpassungen vorgesehen. Ab dem 01.01.2023 entfällt die gebührenfreie Bereitstellung von Biotransportbeuteln. Dies führt zu einer deutlichen Reduzierung der Kosten für die Bioabfallsammlung im Bringsystem.

In den weiteren Kosten sind unter anderem die mobile Schadstoffsammlung, die Sperrmüllabfuhr und die Verwertungskosten für weitere Abfallfraktionen berücksichtigt. Die Plankosten berücksichtigen auch hier die erwarteten Preissteigerungen.

2.2. Festlegung für die Abfallgebührenkalkulation 2023/2024

Ausgehend von den betriebswirtschaftlichen Kalkulationsergebnissen sind für die endgültige Gebührenfestsetzung vom Kreistag noch Festlegungen für folgende Sachverhalte zu treffen:

- Pflichtleerungen und Vorauszahlungen,
- Verrechnung von Überschüssen und Fehlbeträgen aus Vorjahren.

a) Pflichtleerungen und Vorauszahlungen

Bereits im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2009 hatte der Kreistag beschlossen, dass vier Pflichtleerungen pro Hausmüllbehälter und Jahr berechnet werden und die Gebührenveranlagung mit zwei Vorauszahlungen pro Jahr mit halbjährlicher Fälligkeit durchgeführt wird. In Anlehnung an die am 02.06.2022 dem Betriebsausschuss vorgestellten Eckwerte zur Gebührenkalkulation wurde in der Kalkulation 2023/2024 keine Änderung vorgesehen.

Durch das weiterhin niedrige Zinsniveau werden in der Kalkulation 2023/2024 keine Zinserträge für Kassenmittel berücksichtigt. Damit ergibt sich in der Abfallgebührenkalkulation kein Zinsvorteil aus der Gebührenvorauszahlung, der zu berücksichtigen wäre.

b) Verrechnung von Überschüssen und Fehlbeträgen aus Vorjahren

Zum 31.12.2021 beliefen sich die Gebührenüberschüsse im Bereich „Abfall“ auf rund 6,63 Mio. Euro und im Bereich „Kreiserddeponie“ auf rund 19.400 Euro.

In der Kalkulation 2022 wurde für den Bereich „Abfall“ ein planmäßiger Überschussabbau von rund 3,17 Mio. Euro berücksichtigt. Somit stehen noch Überschüsse von rund 3,46 Mio. Euro aus den Jahren 2019 bis 2021 für die Gebührenkalkulation 2023/2024 zur Verfügung. Davon müssen die im Jahr 2019 entstandenen Überschüsse in einer Resthöhe von 12.168,80 Euro nach Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren, also spätestens im Jahr 2024, in der Kalkulation zu Gunsten des Abfallgebührenzahlers berücksichtigt werden. Aus dem Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich nach der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung voraussichtlich ein ausgeglichenes Ergebnis. Zusätzliche Gebührenüberschüsse sind daher nicht zu erwarten.

Gebührenüberschüsse Stand 31.12.2021	6.630.153,33 Euro
Abbau in Kalkulation 2022	- 3.170.197,81 Euro
Voraussichtlicher Stand 31.12.2022	3.459.955,52 Euro

Der einmalige Ertrag in Höhe von rund 1,86 Mio. Euro durch die vom Kreistag beschlossene vollständige Auflösung der Pensions- und der Beihilferückstellung im Jahr 2023 reduziert die Summe der gebührenfähigen Kosten. Die verbleibenden Kosten steigen dennoch in einem Maße, in dem die Kostensteigerung nicht durch die noch vorhandenen Gebührenüberschüsse in Höhe von rd. 3,46 Mio. Euro ausgeglichen werden kann. Durch die Verrechnung der verbliebenen Gebührenüberschüsse soll die notwendige Erhöhung der Gebührensätze maßvoller gestaltet werden. Nach der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation 2023/2024 schlägt die Verwaltung einen Abbau an Überschüssen in Höhe von 3.459.955,52 Euro vor. Damit werden die noch vorhandenen Gebührenüberschüsse praktisch vollständig aufgebraucht.

Zum 31.12.2021 bestanden noch Überschüsse in Höhe von 19.440,17 Euro. In der Kalkulation 2022 ist ein Abbau von 19.019,67 Euro berücksichtigt worden. Für das Geschäftsjahr 2022 wird derzeit eine leichte Unterdeckung von ca. 5.000 Euro erwartet.

Gebührenüberschüsse Stand 31.12.2021	19.440,17 Euro
Abbau in Kalkulation 2022	- 19.019,67 Euro
Voraussichtlicher Stand 31.12.2022	420,50 Euro

Somit sind im Bereich „Kreiserddeponie“ noch 420,50 Euro Überschüsse aus Vorjahren vorhanden.

Im Jahr 2021 entstand im Bereich „Kreiserddeponie“ eine Unterdeckung von 17.712,56 Euro. Während das Kommunalabgabengesetz für Gebührenüberdeckungen zwingend den Abbau in künftigen Gebührenkalkulationen vorschreibt, enthält es für Gebührenunterdeckungen nur eine „Kann“-Regelung. Ein Abbau von Unterdeckungen ist daher vom Kreistag zu beschließen. Der Kreistag hat am 14.07.2022 bei der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 bereits beschlossen, dass der Fehlbetrag aus dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 der Kreiserddeponie in künftigen Gebührenkalkulationen berücksichtigt wird.

Unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Gebührenüberschüsse aus Vorjahren und dem Verlust aus dem Jahr 2021 müssen die Gebührensätze angepasst werden, um ein ausgeglichenes Ergebnis in den Jahren 2023 und 2024 zu erzielen.

Die Verwaltung schlägt vor, in der Gebührenkalkulation 2023/2024 im Bereich „Kreiserddeponie“ einen Abbau der noch vorhandenen Überschüsse von 420,50 Euro und einen Abbau an Fehlbeträgen von 17.712,56 Euro zu berücksichtigen. In der Kalkulation wird damit zusammengefasst ein Betrag von 17.292,06 Euro berücksichtigt.

2.3. Gebührensatzvorschlag 2023/2024

Ausgehend von den Kalkulationsergebnissen und einem Überschussabbau im Bereich „Abfall“ von rund 3,46 Mio. Euro und einem Abbau an Fehlbeträgen im Bereich „Kreiserddeponie“ von rund 17 TEUR wurde ein Gebührensatzvorschlag erarbeitet.

Die folgende Übersicht zeigt die wesentlichen Gebührensätze und deren Veränderung.

Jahresgebühren (Haushalte)	Gebühr lt. Satzung 2022	Kalk. Gebühr 2023/2024	Abw. Ggü. 2022
JG HH 60 / 80 Behälter	140,40	155,88	11,03%
JG HH 120 Behälter	234,00	259,80	11,03%
JG HH 240 Behälter	454,80	504,96	11,03%
JG HH 1.100 Behälter (14-tägl. Abfuhr)	1.854,00	2.058,48	11,03%
JG HH 1.100 Behälter (wöchentl. Abfuhr)	3.352,80	3.722,64	11,03%
JG HH 1.100 Behälter (2xwöchentl. Abfuhr)	6.396,00	7.101,60	11,03%

Biogebühren (Haushalte)	Gebühr lt. Satzung 2022	Kalk. Gebühr 2023/2024	Abw. Ggü. 2022
Behältergebühr Biogut 80 Regelrhythmus (14-täglich)	74,40	82,56	10,97%
Behältergebühr Biogut 120 Regelrhythmus (14-täglich)	96,60	107,28	11,06%
Behältergebühr Biogut 240 Regelrhythmus (14-täglich)	188,40	209,16	11,02%
Behältergebühr Biogut 660 Regelrhythmus (wöchentlich)	1.106,40	1.228,44	11,03%
Zusatzgebühr Biogut 80 wöchentlich in den Sommermonaten	71,40	79,32	11,09%
Zusatzgebühr Biogut 120 wöchentlich in den Sommermonaten	76,80	85,32	11,09%
Zusatzgebühr Biogut 240 wöchentlich in den Sommermonaten	154,80	171,84	11,01%

Leerungsgebühren (Haushalte)	Gebühr lt. Satzung 2022	Kalk. Gebühr 2023/2024	Abw. Ggü. 2022
LG HH 60 Behälter	3,90	4,09	4,87%
LG HH 80 Behälter	4,70	4,94	5,11%
LG HH 120 Behälter	5,50	5,77	4,91%
LG HH 240 Behälter	8,50	8,93	5,06%
LG HH 1.100 Behälter (14-tägl. Abfuhr)	32,10	33,71	5,02%
LG HH 1.100 Behälter (wöchentl. Abfuhr)	32,10	33,71	5,02%
LG HH 1.100 Behälter (2xwöchentl. Abfuhr)	32,10	33,71	5,02%
LG HH Abfallsack 80	7,00	7,00	0,00%

Kreiserddeponie	Gebühr lt. Satzung 2022	Kalk. Gebühr 2023/2024	Abw. Ggü. 2022
Unbelasteter Bodenaushub	10,60	16,77	58,21%
Separierungsreste	2,96	4,01	35,47%

Die Verwaltung schlägt die Gebührenfestsetzung gemäß Anlage 1 vor.

2.4. Voraussichtliche Gebührenentwicklung für Musterfälle

Die Musterrechnung für einen 4-Personen-Haushalt mit eigenem Grundstück zeigt die Mehrbelastung der Landkreiseinwohner durch die notwendige Gebührenerhöhung.

4-Personen Grundstück	Gebühr Satzung 2022	Kalk. Gebühr 2023/24
Jahresgebühr MGB 60/ 80 Liter	140,40 Euro	155,88 Euro
Entleerungsgebühr RM 80 Liter (15 Leerungen)	70,50 Euro	74,10 Euro
Zusatzgebühr freiwillige Biotonne BM 80 Liter	74,40 Euro	82,56 Euro
Summe	285,30 Euro	312,54 Euro
Gebührenanstieg absolut		27,24 Euro
prozentual		+9,5 %

Unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Lage und der damit verbundenen Preissteigerungen sowie der CO₂-Abgabe auf die Müllverbrennung zum 01.01.2024 entstehen durchschnittliche Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum in Höhe von 27,24 Euro. Dies entspricht monatlich 57 Cent pro Person und liegt mit einer Steigerung von rund 9,5% auf dem Niveau der erwarteten Inflation im Jahr 2023. Wird zudem berücksichtigt, dass die Gebühren im Jahr 2024 unverändert bleiben, liegt die prozentuale jährliche Steigerung sogar weit unter der erwarteten Inflation.

3. Biobeutel im Bringsystem

Mit der kleinen Novelle der Bioabfallverordnung, welche im April 2022 in Kraft getreten ist, wurde eine verbindliche Kennzeichnung von für die Bioabfallsammlung vorgesehenen Beuteln aus biologisch abbaubaren Werkstoffen vorgegeben. Dies ermöglicht eine klare Identifikation der im Handel angebotenen Bioabfalltüten, die für die getrennte Bioabfallsammlung zugelassen sind. Die Abfallverursachenden können somit künftig die notwendigen Bioabfallbeutel direkt im Handel erwerben, eine Ausgabe von zugelassenen Bioabfalltüten durch den Landkreis Karlsruhe ist nicht mehr notwendig.

Hierdurch können die Kosten für die getrennte Bioabfallsammlung im Bringsystem reduziert werden. Dies war mit Hinblick auf die stark gestiegenen weiteren Kosten eine notwendige Maßnahme. Des Weiteren haben erste Beobachtungen zur Nutzung der Bioabfallbeutel ergeben, dass im Durchschnitt je ausgegebenem Abfallbeutel eine Menge von unter einem Kilo Bioabfall gesammelt wird. Dies ist eine sehr geringe Menge, es besteht daher die Möglichkeit, dass die Bringsystemnutzenden noch ausreichend Biobeutel zuhause lagern oder zu anderen Zwecken als zur Entsorgung von Bioabfall verwenden. Die noch auf Lager befindlichen Abfallbeutel werden bis zum vollständigen Verbrauch weiterhin auf den Grünabfallsammelplätzen ausgegeben.

4. Abfallwirtschaftssatzung ab dem 01.01.2023

4.1 Allgemeines

Das Landesabfallgesetz (LAbfG) ist mit Wirkung vom 31.12.2020 aufgehoben worden. An seine Stelle tritt das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG). Die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Karlsruhe verweist sowohl auf Vorschriften des bundesrechtlichen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als auch des LAbfG, daher ist eine Anpassung und Aktualisierung der Abfallwirtschaftssatzung notwendig. Des Weiteren haben sich Änderungen in der Aufgabenübertragung an die Städte und Gemeinden, Anpassungen in den angebotenen Leistungen sowie bei den Gebührensätzen ergeben, welche eine Aktualisierung der Abfallwirtschaftssatzung erfordern.

Die detaillierten und kommentierten Änderungen sind in der Synopse in Anlage 5 dargestellt.

4.2 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

a) Verweise auf das aufgehobene Landesabfallgesetz

Durch die Aufhebung des Landesabfallgesetzes mit Wirkung vom 31.12.2020 ist eine Anpassung der Verweise auf dieses Gesetz notwendig. Betroffen sind die §§ 2 Abs.3, 5 Abs. 3, 6 Abs. 27 und 35 Abs. 1. Die Verweise wurden aktualisiert und die neuen korrespondierenden Paragraphen des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) eingefügt.

b) Änderung der Aufgabenübertragung

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 LAbfG konnten die Landkreise den Gemeinden die Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht gemäß § 7 Abs. 2 eine Kündigungsmöglichkeit bis spätestens 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Folgejahres vor. Die Gemeinde Gondelsheim hat die Übertragungsvereinbarung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt vom 03./15.07.1991 zum 31.12.2021 fristgerecht gekündigt. Aufgrund der Kündigung der Vereinbarung durch die Gemeinde ist der Landkreis Karlsruhe ab dem 01.01.2022 wieder für die Entsorgung von nicht verunreinigtem Bodenaushub zuständig. Somit soll in § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung Gondelsheim entfernt werden.

c) Änderung der Leistungsbeschreibung

Die Reaktionszeit von acht Wochen nach Anmeldung für die Abrufabfahren von Sperrmüll in § 19 Abs. 1 lit. a) der Abfallwirtschaftssatzung entfällt. Dies ermöglicht eine flexiblere Termingestaltung, welche bei Personalengpässen aufgrund der Corona-Pandemie und der angespannten Situation auf dem Arbeitskräftemarkt sinnvoll sein kann. Insbesondere in den Sommermonaten wäre eine Vergrößerung der Abfuhrintervalle denkbar.

Die Zulassung gekennzeichnete Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen für die getrennte Bioabfallsammlung wurde in der Abfallwirtschaftssatzung ergänzt.

Die Regelung zu „Störungen der Abfuhr“ in § 21 wurde an die Mustersatzung angepasst. § 21 Abs. 2 AWS regelt den Fall, dass die Störung der Abfuhr vom Landkreis nicht zu vertreten ist und dass in diesen Fällen der Benutzer keinen Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung hat. Ergänzt wurde, dass auch kein Anspruch auf Nachholung der Leerung besteht.

d) Änderung der Gebührensätze

Aufgrund der geänderten Gebührensätze in der neuen Kalkulation für die Jahre 2023 und 2024 müssen die in der Abfallwirtschaftssatzung ausgewiesenen Gebühren angepasst werden.

e) Redaktionelle Änderungen

Aufgrund der Änderung der Landkreisordnung Baden-Württemberg wurde der Hinweis nach § 3 Abs. 4 LKrO dahingehend angepasst, dass nicht nur auf die schriftliche Geltendmachung einer etwaigen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg hingewiesen wird, sondern auch auf die Möglichkeit, diese elektronisch geltend zu machen.

Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 06.10.2022 vorbereitet und dem Kreistag den Beschlussvorschlag mehrheitlich mit einer Enthaltung zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Mit der Beschlussfassung über die Abfallgebührenkalkulation der in den Jahren 2023 und 2024 gültigen Abfallgebührensätze werden die Gebühreneinnahmen des Landkreises festgelegt. Die planmäßigen Einnahmen im Bereich „Abfall“ werden rund 3,46 Mio. Euro unter den gebührenfähigen Kosten liegen. Diese Unterdeckung soll durch vorhandene Gebührenüberschüsse in gleicher Höhe ausgeglichen werden. Im Bereich „Kreis-erddeponie“ wird mit den Gebühreneinnahmen auch eine vorhandene Unterdeckung in Höhe von rund 17 TEUR gedeckt. Das planmäßige Ergebnis ist damit kostendeckend.

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

III. Zuständigkeit

Der Kreistag ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 Landkreisordnung in Verbindung mit § 5 Nr. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ für die abschließende Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenkalkulation, die Festsetzung der Abfallgebühren und falls erforderlich für eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zuständig.